

RS Vwgh 1989/7/7 89/18/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

StVO 1960 §62 Abs2;

StVO 1960 §69 Abs2 litc;

VStG §2 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Gebot oder Verbot einen bestimmten Zweck verfolgt, macht diesen Zweck noch nicht zum Tatbestandsmerkmal und damit dessen Vereitlung nicht zum Erfolg iSd § 2 Abs 2 VStG. Man denke zB an die Bestimmungen der § 20 Abs 2 und § 52 lit a Z 10a StVO, denen der Zweck der Verkehrssicherheit, oder des§ 62 Abs 2 StVO oder § 69 Abs 2 lit c StVO, denen der Zweck des Schutzes vor Lärmbelästigung zugrundeliegt. Keinesfalls ist Tatbestandsmerkmal dieser Übertretungen, dass die Verkehrssicherheit konkret gefährdet oder durch den Lärm jemand konkret gestört wurde. Es handelt sich demnach bei diesen Delikten nicht um Erfolgsdelikt.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen Lenkerauskunft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180055.X04

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>